

Werden Barvermögen und Grundstücke in Berechnungen des Elternunterhalts einbezogen?

14.11.2005 08:07

Preis: *****,00 € Familienrecht**



Mutter kommt in ein Pflegeheim....

Frage: werden die nicht gedeckten Kosten nur durch Elternunterhalt aus laufendem Einkommen der Kinder gedeckt oder wird auch auf Barvermögen bzw. Grundstücke der Kinder zurückgegriffen ??

Guten Morgen,

grundsätzlich wird für die Frage des Elternunterhaltes sowohl auf das laufende Einkommen als auch auf das Vermögen, egal von Mobil- oder Immobilienvermögen, zugegriffen.

Hier kommt es allerdings sehr stark auf die Einzelheiten. Die Rechtsprechung hat in den vergangenen Jahren immer wieder die Position des Unterhaltsschuldners gestärkt. So sind beispielsweise selbst genutzte Eigentumshäuser in der Regel Schonvermögen, für die Berechnung eines Unterhaltsanspruches also nicht heranzuziehen.

Einzelheiten kann ich Ihnen hier erst dann geben, wenn ich die genauen wirtschaftlichen Verhältnisse kenne.

Ich hoffe, ich habe Ihnen weitergeholfen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

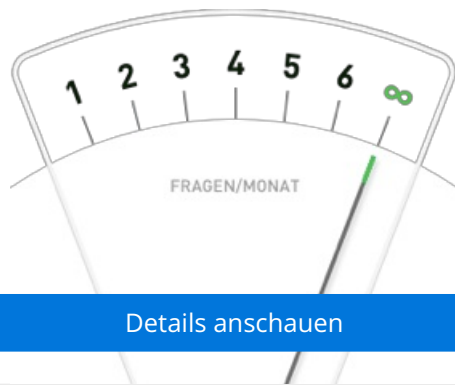
Michael Weiß
Rechtsanwalt und auch Fachanwalt für Arbeitsrecht
Esenser Straße 19
26603 Aurich
Tel. 04941 60 53 47
Fax 04941 60 53 48
e-mail: info@fachanwalt-aurich.de

NEU



Darf's noch eine Frage mehr sein?

Viele oder regelmäßige Fragen? Mit der Frag-einen-Anwalt.de Flatrate unbegrenzt Fragen stellen.



Jetzt eine Frage stellen

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

